### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 06.10.2022 Überarbeitungsdatum: 06.10.2022 Ersetzt: 04.04.2022 Version: 9.1

Sicherheitsdatenblatt-Nr: 13129-0007



### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Produktname : Spray off

UFI : MRE0-506W-E004-PX35
Produktart : Biozidprodukt,Medizinprodukte

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Desinfektionsmittel

### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Laboratorium Dr. Deppe GmbH

Hooghe Weg 35 47906 Kempen Deutschland

T +49 2152 55650 - F +49 2152 50849 <u>sdb@drdeppe.de</u> - <u>www.drdeppe.de</u>

E-Mail-Adresse der für das SDB zuständigen sachkundigen Person: sds@gbk-ingelheim.de

### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : INTERNATIONAL: +49 6132 84463, GBK GmbH (24 h - 7 d/w - 365 d/a)

### **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2 H225 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 H319

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Verursacht schwere Augenreizung.

### 2.2. Kennzeichnungselemente

### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :





Signalwort (CLP) : Gefahr

Gefahrenhinweise (CLP) : H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise (CLP) : P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen

Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. P233 - Behälter dicht verschlossen halten. P240 - Behälter und zu befüllende Anlage erden.

P280 - Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz, Schutzhandschuhe tragen. P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 13129-0007

hinzuziehen.

P403+P235 - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

EUH Sätze : EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
Zusätzliche Sätze : Es sind zusätzlich die Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung (EU) 5:

: Es sind zusätzlich die Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung (EU) 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten zu beachten.

Nur für gewerbliche Anwender.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die Einstufung : Bildung explosionsfähiger Dampf-Luftgemische möglich.

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

| Name   | Produktidentifikator  | %              | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]  |
|--|---|----------------|---|
| Ethanol<br>(Wirkstoff (Biozid))                        | CAS-Nr.: 64-17-5<br>EG-Nr.: 200-578-6<br>EG Index-Nr.: 603-002-00-5<br>REACH-Nr: 01-2119457610-<br>43   | ≥ 60 - 70      | Flam. Liq. 2, H225<br>Eye Irrit. 2, H319  |
| Didecyldimethylammoniumchlorid<br>(Wirkstoff (Biozid)) | CAS-Nr.: 7173-51-5<br>EG-Nr.: 230-525-2<br>EG Index-Nr.: 612-131-00-6<br>REACH-Nr: 01-2119945987-<br>15 | ≥ 0,05 - < 0,1 | Acute Tox. 4 (Oral), H302 (ATE=500 mg/kg Körpergewicht) Skin Corr. 1B, H314 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 (M=10) Aquatic Chronic 2, H411 |

| Spezifische Konzentrationsgrenzwerte: |   |                                      |
|---------------------------------------|---|--------------------------------------|
| Name                                  | Produktidentifikator  | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte |
| Ethanol<br>(Wirkstoff (Biozid))       | CAS-Nr.: 64-17-5<br>EG-Nr.: 200-578-6<br>EG Index-Nr.: 603-002-00-5<br>REACH-Nr: 01-2119457610-<br>43 | ( 50 ≤C ≤ 100) Eye Irrit. 2, H319    |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt

- : In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltendenden Symptomen, Arzt aufsuchen.
- Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
- : Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort

ausziehen.

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sicherheitsdatenblatt-Nr: 13129-0007

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen

nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen

Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Augenreizung.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden. Wassersprühstrahl.

Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

Ungeeignete Löschmittel : Wasser im Vollstrahl.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Explosionsgefahr : Bildung explosionsfähiger Dampf-Luftgemische möglich.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlendioxid. Kohlenmonoxid. Stickoxide.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Behälter mit Wassersprühstrahl schützen.

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-

unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

Sonstige Angaben : Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Entsorgung muss

gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Kein offenes Feuer, keine Funken und nicht rauchen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben:

siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstung".

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Eindringen in den Untergrund vermeiden. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Falls das Produkt in die

Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sicherheitsdatenblatt-Nr: 13129-0007

### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- : Bei Gebrauch Bildung entzündbarer Dampf-Luftgemische möglich.
- : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden. Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Die Dämpfe sind schwerer als Luft und

können sich am Boden ausbreiten.

Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer

die Hände waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Behälter und zu befüllende Anlage erden.

Lagerbedingungen : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Behälter dicht verschlossen halten.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

Wärme- oder Zündquellen : Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten

fernhalten. Nicht rauchen. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

Zusammenlagerungsinformation : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Lagerklasse (LGK) : LGK 3 - Entzündbare Flüssigkeiten

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologischen Grenzwerte

| Ethanol (64-17-5)  |  |  |
|--|--|--|
| Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900) |  |  |
| Lokale Bezeichnung   | Ethanol  |  |
| AGW (OEL TWA) [1]  | 380 mg/m³  |  |
| AGW (OEL TWA) [2]  | 200 ppm  |  |
| AGW (OEL C)  | 1920 mg/m³   |  |
| AGW (OEL C) [ppm]  | 1000 ppm   |  |
| Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung                        | 4(II)  |  |
| Anmerkung  | DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden |  |
| Rechtlicher Bezug  | TRGS900  |  |

### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sicherheitsdatenblatt-Nr: 13129-0007

### 8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

### Augenschutz:

Beim Umfüllen Schutzbrille empfehlenswert. Nicht erforderlich bei normaler Handhabung

#### 8.2.2.2. Hautschutz

### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

#### Handschutz:

Geeignete chemikalienbeständige Handschuhe tragen

| Handschutz |                       |            |            |             |            |
|------------|-----------------------|------------|------------|-------------|------------|
| Тур        | Material              | Permeation | Dicke (mm) | Penetration | Norm       |
|            | Nitrilkautschuk (NBR) |            |            |             | EN ISO 374 |

### 8.2.2.3. Atemschutz

### Atemschutz:

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung. Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Kurzzeitexposition. Atemschutzgerät mit Gasfilter. A-P2

### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssig
Farbe : Farblos
Geruch : Charakteristisch
Geruchsschwelle : Nicht verfügbar
Schmelzpunkt : Nicht verfügbar
Gefrierpunkt : -97,8 °C
Siedepunkt : 64,7 °C

Entzündbarkeit : Nicht anwendbar

Explosive Eigenschaften : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. Kann brennbare/explosionsgefährliche Dampf-

Luft Gemische bilden.

Explosionsgrenzen : Nicht verfügbar Untere Explosionsgrenze (UEG) : 2,5 vol % Obere Explosionsgrenze (OEG) : 13,5 vol % Flammpunkt : 21 °C : 455 °C Selbstentzündungstemperatur : Nicht verfügbar Zersetzungstemperatur pH-Wert : 10,6 - 11,2 Viskosität, kinematisch : Nicht verfügbar

06.10.2022 (Überarbeitungsdatum) DE - de 5/13

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sicherheitsdatenblatt-Nr: 13129-0007

Löslichkeit : Nicht verfügbar Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) : Nicht verfügbar Dampfdruck : 169,3 hPa (25 °C) Dampfdruck bei 50 °C : Nicht verfügbar Dichte : 0,88 - 0,9 g/cm<sup>3</sup> Relative Dichte : Nicht verfügbar Relative Dampfdichte bei 20 °C : Nicht verfügbar Partikeleigenschaften : Nicht anwendbar

### 9.2. Sonstige Angaben

### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Brechungsindex : 1,36 - 1,37 (20 °C)

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit heißen Oberflächen vermeiden. Wärme. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft : Nicht eingestuft Akute Toxizität (Dermal) Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

### Didecyldimethylammoniumchlorid (7173-51-5)

ATE CLP (oral) 500 mg/kg Körpergewicht

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Nicht eingestuft

pH-Wert: 10,6 - 11,2

Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenreizung.

pH-Wert: 10,6 - 11,2

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft Keimzell-Mutagenität : Nicht eingestuft : Nicht eingestuft Karzinogenität Reproduktionstoxizität Nicht eingestuft Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger : Nicht eingestuft

Exposition

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sicherheitsdatenblatt-Nr: 13129-0007

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition

: Nicht eingestuft

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

### 12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige

Schäden in der Umwelt.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

| Spray off                       |  |
|---------------------------------|--|
| Ergebnisse der PBT-Beurteilung  | Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII |
| Ergebnisse der vPvB-Beurteilung | Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII |

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. Nicht in die Kanalisation

gelangen lassen. Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen.

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-

Abfallentsorgung

: Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Zusätzliche Hinweise : Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden.

### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

| ADR                    | IMDG      | IATA    | ADN     | RID     |
|------------------------|-----------|---------|---------|---------|
| 14.1. UN-Nummer oder I | ID-Nummer |         |         |         |
| UN 1170                | UN 1170   | UN 1170 | UN 1170 | UN 1170 |

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 13129-0007

| ADR   | IMDG   | IATA                               | ADN  | RID  |  |
|---|--|------------------------------------|--|--|--|
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung                            |  |                                    |  |  |  |
| ETHANOL, LÖSUNG<br>(ETHYLALKOHOL,<br>LÖSUNG)                          | ETHANOL, LÖSUNG<br>(ETHYLALKOHOL,<br>LÖSUNG)                   | Ethanol solution                   | ETHANOL, LÖSUNG<br>(ETHYLALKOHOL,<br>LÖSUNG)                   | ETHANOL, LÖSUNG<br>(ETHYLALKOHOL,<br>LÖSUNG)                   |  |
| Eintragung in das Beförde   | rungspapier  |                                    |  |  |  |
| UN 1170 ETHANOL,<br>LÖSUNG<br>(ETHYLALKOHOL,<br>LÖSUNG), 3, II, (D/E) | UN 1170 ETHANOL,<br>LÖSUNG<br>(ETHYLALKOHOL,<br>LÖSUNG), 3, II | UN 1170 Ethanol solution,<br>3, II | UN 1170 ETHANOL,<br>LÖSUNG<br>(ETHYLALKOHOL,<br>LÖSUNG), 3, II | UN 1170 ETHANOL,<br>LÖSUNG<br>(ETHYLALKOHOL,<br>LÖSUNG), 3, II |  |
| 14.3. Transportgefahren   | klassen  |                                    |  |  |  |
| 3   | 3  | 3                                  | 3  | 3  |  |
|   | 3  |                                    | ***  | 3  |  |
| 14.4. Verpackungsgrupp  | oe .   |                                    |  |  |  |
| II  | II   | II                                 | II   | II   |  |
| 14.5. Umweltgefahren  |  |                                    |  |  |  |
| Umweltgefährlich: Nein  | Umweltgefährlich: Nein<br>Meeresschadstoff: Nein               | Umweltgefährlich: Nein             | Umweltgefährlich: Nein   | Umweltgefährlich: Nein   |  |
| Keine zusätzlichen Information  | onen verfügbar   |                                    |  | 1  |  |

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

### Landtransport

: F1 Klassifizierungscode (ADR) : 144, 601 Sondervorschriften (ADR) Begrenzte Mengen (ADR) : 1L Freigestellte Mengen (ADR) : E2

Verpackungsanweisungen (ADR) : P001, IBC02, R001

Sondervorschriften für die Zusammenpackung

(ADR)

Beförderungskategorie (ADR) : 2 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 33

(Kemlerzahl)

: MP19

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : D/E

Seeschiffstransport

Orangefarbene Tafeln

Sonderbestimmung (IMDG) : 144 Begrenzte Mengen (IMDG) : 1L Freigestellte Mengen (IMDG) : E2 Verpackungsanweisungen (IMDG) : P001 IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC02 Tankanweisungen (IMDG) : T4 Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP1 EmS-Nr. (Brand) : F-E EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-D Staukategorie (IMDG) : A

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 13129-0007

### Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E2
PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y341
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 1L
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 353
PCA Max. Nettomenge (IATA) : 5L
CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 364
CAO Max. Nettomenge (IATA) : 60L

Sondervorschriften (IATA) : A3, A58, A180

ERG-Code (IATA) : 3L

### Binnenschiffstransport

: F1 Klassifizierungscode (ADN) Sondervorschriften (ADN) : 144, 601 Begrenzte Mengen (ADN) : 1L Freigestellte Mengen (ADN) : E2 Beförderung zugelassen (ADN) : T Ausrüstung erforderlich (ADN) : PP, EX, A Lüftung (ADN) : VE01 : 1 Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN)

### **Bahntransport**

Klassifizierungscode (RID) : F1
Sonderbestimmung (RID) : 144, 601
Begrenzte Mengen (RID) : 1L
Freigestellte Mengen (RID) : E2

Verpackungsanweisungen (RID) : P001, IBC02, R001

Beförderungskategorie (RID) : 2 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 33

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

### 15.1.1. EU-Verordnungen

| EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII) |                     |   |
|---|---------------------|---|
| Referenzcode                              | Anwendbar auf       | Titel oder Beschreibung des Eintrags  |
| 3(a)                                      | Spray off ; Ethanol | Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder - kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F   |
| 3(b)                                      | Spray off ; Ethanol | Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder - kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10  |
| 40.                                       | Ethanol             | Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind. |

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 13129-0007

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen. Didecyldimethylammoniumchlorid (7173-51-5)

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

Enthält keine Stoffe, die der VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen unterliegen.

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Vorläuferstoffen für Sprengstoffe unterliegt.

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozidprodukten

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und

: Medizinprodukte gemäß der Definition in Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates über Medizinprodukte.

Verbotsverordnungen

Produktart (Biozid): 2 - Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind, 4 - Lebens- und Futtermittelbereich

#### Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III)

| Seveso III Teil I (Gefahrenkategorien von gefährlichen Stoffen)   | Mengenschwelle (in Tonnen) |              |
|---|----------------------------|--------------|
|   | Untere Klasse              | Obere Klasse |
| P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN<br>Entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und<br>P5b | 5000                       | 50000        |

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste der Drogenausgangsstoffe aufgeführt sind (EG-Verordnung EG 273/2004 zu Drogenausgangsstoffen)

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)

### **Deutschland**

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten

Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

: Gelistet in der 12. BlmSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Anhang I) unter:

1.2.5.3

- Mengenschwellen für Betriebsbereiche nach § 1 Abs. 1

- Satz 1 :5000000 kg

- Satz 2:50000000 kg

Nationale Regeln und Empfehlungen : TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

TRGS 402: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen:

Inhalative Exposition

TRGS 500: Schutzmaßnahmen

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

TRGS 520: Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und Zwischenlagern für Kleinmengen

gefährlicher Abfälle

TRGS 525: Gefahrstoffe in Einrichtungen der medizinischen Versorgung

TRGS 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten

TRGS 600: Substitution

TRGS 720 / TRBS 2152: Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Allgemeines

TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte

TRGS 903: Biologische Grenzwerte (BGW)

BAuA-Nr : N-91345

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 13129-0007

### **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

| Änderungshinweise |                    |              |             |
|-------------------|--------------------|--------------|-------------|
| Abschnitt         | Geändertes Element | Modifikation | Anmerkungen |
|                   |                    | Geändert     |             |

| Abkürzungen ur | nd Akronyme:  |
|----------------|---|
| ADN            | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR            | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße          |
| ATE            | Schätzwert der akuten Toxizität   |
| BKF            | Biokonzentrationsfaktor   |
| BLV            | Biologischer Grenzwert  |
| BOD            | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)  |
| COD            | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)   |
| DMEL           | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung  |
| DNEL           | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung   |
| EG-Nr.         | Europäische Gemeinschaft Nummer   |
| EC50           | Mittlere effektive Konzentration  |
| EN             | Europäische Norm  |
| IARC           | Internationale Agentur für Krebsforschung   |
| IATA           | Verband für den internationalen Lufttransport   |
| IMDG           | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport  |
| LC50           | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration  |
| LD50           | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)                                       |
| LOAEL          | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung  |
| NOAEC          | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung  |
| NOAEL          | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung  |
| NOEC           | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung  |
| OECD           | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung   |
| OEL            | Arbeitsplatzgrenzwert   |
| PBT            | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff  |
| PNEC           | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration   |
| RID            | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter                                    |
| SDB            | Sicherheitsdatenblatt   |
| STP            | Kläranlage  |
| ThSB           | Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)   |
| TLM            | Median Toleranzgrenze   |
| VOC            | Flüchtige organische Verbindungen   |
| CAS-Nr.        | Chemical Abstract Service - Nummer  |
| N.A.G.         | Nicht Anderweitig Genannt   |

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 13129-0007

| Abkürzungen und Akr | Abkürzungen und Akronyme:  |  |  |
|---------------------|--|--|--|
| vPvB                | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar  |  |  |
| ED                  | Endokrinschädliche Eigenschaften   |  |  |
| DOT                 | Verkehrsministerium  |  |  |
| TDG                 | Gefahrguttransporte  |  |  |
| REACH               | Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006   |  |  |
| GHS                 | Global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien   |  |  |
| IBC-Code            | Internationale Sicherheitsvorschrift für die Beförderung gefährlicher Chemikalien und gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten als Massengut in der Seeschifffahrt |  |  |
| CLP                 | Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008   |  |  |
| MARPOL 73/78        | MARPOL 73/78: Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe   |  |  |
| ADG                 | Australische Gefahrguttransporte   |  |  |

Sonstige Angaben

: Die Angaben der Abschnitte 4 bis 8 und 10 bis 12 sind teilweise nicht auf den Gebrauch und die ordnungsgemäße Anwendung des Produktes bezogen (siehe Gebrauchs-/Fachinformation), sondern auf das Freiwerden größerer Mengen bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten. Die Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes/der Produkte und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Die Lieferspezifikation entnehmen Sie den jeweiligen Produktmerkblättern. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes/der beschriebenen Produkte im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar.

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: |   |  |
|--|---|--|
| Acute Tox. 4 (Oral)                          | Akute Toxizität (oral), Kategorie 4                               |  |
| Aquatic Acute 1                              | Akut gewässergefährdend, Kategorie 1                              |  |
| Aquatic Chronic 2                            | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2                         |  |
| EUH066                                       | Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.   |  |
| Eye Dam. 1                                   | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1                 |  |
| Eye Irrit. 2                                 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2                 |  |
| Flam. Liq. 2                                 | Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2                            |  |
| H225   | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.                          |  |
| H302   | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.                            |  |
| H314   | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |  |
| H318   | Verursacht schwere Augenschäden.                                  |  |
| H319   | Verursacht schwere Augenreizung.                                  |  |
| H400   | Sehr giftig für Wasserorganismen.                                 |  |
| H411   | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.           |  |
| Skin Corr. 1B                                | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B        |  |

| Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]: |      |                             |  |
|--|------|-----------------------------|--|
| Flam. Liq. 2   | H225 | Auf der Basis von Prüfdaten |  |
| Eye Irrit. 2   | H319 | Berechnungsmethoden         |  |

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 13129-0007

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.